



**Urschrift der Satzung
des Vereins
International Taekwon-Do Federation – Deutschland
Landesverband Bayern**

Inhaltsangabe

§ 1	Name und Sitz	§ 10	Das Stimmrecht
§ 2	Sinn und Zweck	§ 11	Beschlüsse der Mitgliederversammlung
§ 3	Gemeinnützigkeit	§ 12	Der Vorstand
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 13	Kassenprüfer
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	§ 14	Rechtsausschuss
§ 6	Ordnungsmaßnahmen	§ 15	Geschäftsjahr
§ 7	Mitgliedsbeiträge	§ 16	Auflösung
§ 8	Organe	§ 17	Inkrafttreten
§ 9	Die Mitgliederversammlung		

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „International Taekwon-Do Federation – Deutschland Landesverband Bayern“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V., in der Abkürzung „ITF-BY“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach und ist in das Vereinsregister Miesbach eingetragen.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten- und Leistungssport.
- (2) Gefördert und verbreitet wird das von CHOI HONG HI entwickelte Taekwon-Do.
- (3) Der ITF-BY ist Mitgliedsverein im International Taekwon-Do Federation – Deutschland e. V. in der Abkürzung „ITF-D“ und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (4) Der ITF-BY ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten- und Leistungssport.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den ITF-D e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege weiterleitet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden, Sportvereine und Sportschulen, welche die Ausbildung oder Ausübung des Taekwon-Do betreiben, und der ihren Sitz in Bayern haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand durch den/die jeweiligen gesetzlichen Vertreter schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch Delegierte eines Mitglieds nach Absatz (1) ausgeübt werden. Ein Mitglied, das mit Beitragszahlungen an den Verein in Verzug ist, kann sein Stimmrecht nicht wahrnehmen.
- (6) Für Sportvereine und Sportschulen als Mitglieder nach Absatz (1) beantragt der Verein beim ITF-D e.V. die Zulassung als anerkannte ITF - Ausbildungsstätte.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Ein Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist maßgebend das Datum des Poststempels.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann ausgesprochen werden aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitgliedes wie
 - a) zweimonatigem Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen seit Fälligkeit,
 - b) anderer ganz erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) ganz erhebliche Schädigung des Ansehens des Taekwon-Do oder des Verbandes oder anderer Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder,
 - d) grob unsportlichem Verhalten oder
 - e) sonstiger unehrenhafter Handlungen.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht für den Ausschluss des Mitglieds gemäß § 5 Ziffer a) der Satzung.

Bei Ausschlüssen gemäß § 5 Ziffern b) bis e) kann vom Vorstand oder dem betroffenen Mitglied der Rechtsausschuss (§13 der Satzung) eingeschaltet werden. Nähere Regelungen zum Verfahren können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die sich der Verein gibt. Für den Fall der Einschaltung des Rechtsausschusses entscheidet der Vorstand nach Einholung des Votums des Rechtsausschusses.

Ein erfolgter Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels einfachen Briefs mitzuteilen.

Für den Fall des Austrittes, der Auflösung oder des Ausschlusses eines Sportvereine / einer Sportschule aus dem ITF-BY steht es den einzelnen Mitgliedern frei, den Taekwon-Do Sport im ITF-BY über die Mitgliedschaft in einem anderen Verein im Sinne des § 4 weiter auszuüben.

- (4) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, andere Verbandsvorschriften oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen hat, kann vom Vorstand als verbandsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden
 - a) ein Verweis oder
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
 - c) Einzelpersonen, die Mitglied in einem des ITF oder deren Landesverband angehörigen Verein sind, können von den Verbandsaktivitäten ausgeschlossen werden.
- (2) § 5 Abs.3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des regelmäßigen Beitrages wird von der jährlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Andere Beiträge, Gebühren und Umlagen (für z.B. Lehrgänge, Meisterschaften, Prüfungen etc.) können ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt oder im Bedarfsfalle vom Vorstand festgesetzt werden.
- (2) Bereits geleistete Beiträge, Gebühren und sonstige Umlagen werden vom ITF-BY im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) In den Vorstand wählbar ist jeder volljährige und vollgeschäftsfähige Vertreter eines stimmberechtigten Mitglieds nach § 4 Abs.1

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Organe,
 - c) Gebühren und Beiträge,
 - d) sonstige Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung,
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

§ 10 Das Stimmrecht

- (1) Ein Mitgliedsverein/eine Mitgliedssportschule in dem ITF-BY hat bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung pro angefangene 50 gemeldete aktive Sportler/innen eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird vom gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB eines Mitgliedsvereines/dem Inhaber einer Sportschule wahrgenommen. Stimmrechtübertragung vom Vorstand eines Vereins/Inhaber einer Sportschule ist zulässig. Eine Stimmrechtübertragung muss dem Vorstand des ITF-BY in schriftlicher Form vorliegen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Vertreter repräsentiert werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Anträge können von jedem Mitglied oder dem Vorstand gestellt werden.
- (4) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verbandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn drei der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Geht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls an die Mitglieder kein Widerspruch gegen das Protokoll beim Vorstand ein, gilt es als genehmigt.
- (7) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung getroffen werden, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
- (5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt. § 10 Abs.7 gilt entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Der Verein unterliegt im Hinblick auf seine Finanzen sowie auf Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner Geschäfte der Überprüfung durch zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vor.

§ 14 Rechtsausschuss

- (1) Der Verein richtet zum Zwecke der außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten mit seinen Mitgliedern einen Rechtsausschuss ein.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Rechtsausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen.
- (4) Der Rechtsausschuss tritt auch dann zusammen, wenn ein betroffenes Mitglied in einem Falle des § 5 oder § 6 der Satzung den schriftlichen Antrag hierzu stellt.
- (5) Die Beschlüsse des Rechtsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) § 10 Abs.7 gilt entsprechend.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter zu beschließen.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes an den ITF-D e.V.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Beschlissen in der Gründungsversammlung am 25.10.2009